

Entgegnung zur Antwort des MU/Dr. Birkner:

Von „üblichen Standards im Naturschutz“ kann bezüglich der erfolgten Kartierungen keines Falls die Rede sein, da die dem Plangenehmigungsantrag beiliegende **Biotoptypenkartierung sowie Brutvogelkartierung (IBL 2007)** in wesentlichen Punkten nicht mit den Beobachtungen lokaler und regionaler Naturbeobachter übereinstimmt. Allein im Plangenehmigungsantrag werden Fehler und Widersprüche deutlich: So wird erst aus der der versteckt dem Antrag beigefügten Anlage (**Biotoptypenkartierungskarte von 2007**) deutlich, dass im Antrag selber die „Sumpfwälder“ zielgerichtet als „Gebüsch“ um deklariert wurden, um vermutlich keine Kompensation nach dem Waldgesetz leisten zu müssen. Und selbst die Biotoptypenkartierung von 2007 kann nicht sehr genau sein, da die vegetationskundliche Beschreibung der Tonkühle in der Einleitung des Antrages (Kapitel 2, Standort) geschützte Biotope aufführt, die selbst bei kleinflächiger Ausprägung hätten auskartiert werden müssen: Wasserschwaden- und Rohrkolbenröhrichte, Kleingewässer, Steifseggenrieder, Strandsimsenröhrichte sowie Haarweidenröschensäume.

Auch die Genauigkeit der **Brutvogelkartierung von 2007** muss stark in Zweifel gezogen werden, da dort weit mehr als 36 Brutvogelarten (Angabe MU) sowie mehr gefährdete und geschützte Brutvogel als nur die sechs vom MU benannten Arten (Kiebitz, Blaukelchen, Rohrweihe, Mäusebussard, Kormoran & Saatkrahe) vorkommen. So wurden dort allein gemäß des NABU BRA im Zeitraum zw. 2005 bis 2010 ca. 62 Brutvogelarten festgestellt (Stellungnahme vom 8.11.2012), davon weit mehr als 20 gefährdete Arten. Dies deckt sich auch mit Beobachtungen von Naturkundlern aus Reihen des NABU OL, BSH sowie BUND. Aufgrund der Tatsache, dass dort angeblich auch die **Saatkrahe** als Brutvogel nachgewiesen wurden, kann man nur annehmen, dass die Kartierung im Winter und am Schreibtisch erfolgte, da die einzige Brutkolonie im besagten Untersuchungsgebiet lediglich eine Kormorankolonie darstellt. Alle Brutvogelarten (mit Ausnahme der Rohrdommel), die gemäß des MU durch die Maßnahmen gefördert werden sollen, kommen bzw. kamen dort bereits vor. Da bereits schon vor Maßnahmenbeginn **5 der insgesamt 6 wertbestimmenden Brutvogelarten des Voslapper Grodens** in der Tonkühle als Brutvögel nachgewiesen werden konnten (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger & Blaukelchen), hätte das Gebiet bereits schon zuvor den **Voraussetzungen einer Kohärenzmaßnahme** entsprochen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Tonkühle ist die Ansiedlung der bisher noch wertbestimmenden Art der Rohrdommel allerdings ohne etwas fragwürdig. Zudem halten Vogelkundler den Umfang der bisherigen Verbuschung in der Tonkühle als auch im Voslapper Groden für nachrangig. Wichtig ist einzig und allein eine flache Durchflutung der Röhrichte, wie sie in der Tonkühle bereits zum Großteil vorhanden ist. So ist ein gewisser **Gehölzanteil** für Arten wie Blaukelchen und Schilfrohrsänger (Nisthabitat), aber auch Rohrschwirl und Wasserralle (Jungenaufzucht & Zuflucht) **sogar förderlich** (vgl. Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Einmal ganz davon abgesehen, dass die Tongrube allein schon aufgrund ihrer geringen Größe für die Rohrdommel stets nur ein suboptimales Habitat darstellen wird, ist die Abholzung der Gebüsch- und Waldkomplexe strikt abzulehnen, zumal in der Wesermarsch Wald ohnehin Mangelware ist (letzter Wald in Wesermarsch). Zudem stellt die gezielte Abholzung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Anstatt die bisher vorkommenden Arten zu verdrängen sollten diese samt ihren Lebensräumen in das Konzept ausreichend integriert und gefördert werden. Im Übrigen möchten wir auch um eine notariell beglaubigte Kopie des

erwähnten Schreiben der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, vom 09.07.2008 (incl. der vorausgehenden Anfrage bzw. Anschreiben) bitten.

Darüber hinaus stellt bzw. stelle die Tonkühle Lebensraum vieler hochgradig schützenswerter sowie streng geschützter Arten sowie Lebensräume dar, die gemäß der niedersächsischen Vollzugshinweise prioritär (Kleinspecht, Rohrweihe, Moorfrosch, Wasserfledermaus) bzw. höchst prioritär (Weiden-Auwälder, Teichfledermaus, Löffel- und Knäkente) erhalten und entwickelt werden sollen. Durch die großflächigen Abholzungen und die Anlage der geplanten Fischeiche werden jedoch genau diese an halboffene Auen, Flachgewässer als auch an Walandschaften gebundene Arten gefährdet und verdrängt. Durch die Abholzungen sind **Beutelmäuse und Nachtigall** bereits als Brutvogel völlig verschwunden. Der Nistplatz des streng geschützten **Mäusebussards** wurde wie auch einige sich in Spechthöhlen befindliche **Fledermausquartiere** abgeholzt. Der Bestand des **Blaukelchens**, der in den Vorjahren bei durchschnittlich bei 10 BP lag (bevorzugt Schiff-Gebüsch-Komplexe), wurde durch die Abholzungen auf mittlerweile die Hälfte der ehemaligen Population dezimiert. Bereits und teils zur Brut- und Setzeit ausgeführte Entwässerungsmaßnahmen (Einbau einer Rückschlagklappe, Grabenaufreinigungen und -anlagen) führten im Frühjahr 2012 zum Trockenfallen von hochgradig schutzwürdigen Flachgewässern. In diesem Zusammenhang sind ganz besonders die sich im SW befindlichen und lediglich 20-30 cm überstauten, schilffreien Flachgewässer zu erwähnen, die in den Vorjahren regelmäßig dem Moorfrosch als Laichplatz sowie der Knäk- und Löffelente als Brutplatz dienten und 2012 völlig verwaisten. Die meter tiefen Fischgewässer bieten diesen Arten keine Alternative, zumal die Fische die Larven des Moorfrosches fressen. Das **Moorfroschvorkommen** in der Tonkühle stellt mit 200 bis 300 Laichballen eine der größten Populationen in der Wesermarsch sowie im gesamten niedersächsischen Naturraum „Watten und Marschen“ dar. Eine weitere Bedeutung gewinnt dieses Vorkommen, da der Moorfrosch in den nds. Marschgebieten ohnehin kaum vertreten ist. In den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand dieser Art in Deutschland und Niedersachsen (atlantische Region) als unzureichend eingestuft. Dieser Art kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Diese Ausführungen zeigen, dass die **Aussagen des MU widersprüchlich und fehlerhaft** sind. So lassen sich mit der „für Gewässer und Röhrichte bewohnende Tier- und Pflanzenarten Artenschutzmaßnahme“ keine an Halboffen- und Walandschaften gebundene Arten wie die Beutelmäuse, Blaukelchen sowie Teich- und Wasserfledermaus fördern, da diese ihre Nester und Quartiere vornehmlich an Gehölzrändern und in Bäumen anlegen.

Das Vorkommen des Moorfrosches und anderer seltener Arten und Biotope muss als Anlass genommen werden, die **bisherigen Planungen noch vor der Anlage der Fischgewässer zu überdenken** und den Umfang der Fischgewässer wesentlich zu reduzieren sowie den Wasserhaushalt im **Ostpolder** zu optimieren. Aufgrund der bisherigen Planung und den gegebenen Umständen würde sich der Polder nicht vernünftig lassen.

Allein aufgrund der Stellungnahme des NABU KV BRA vom 8.11.2010 gab es genügend Hinweise, die bisherigen **Kartierungen zu überprüfen und weitere Erfassungen zu veranlassen** sowie die besagten Arten ausreichend in den Planungen zu berücksichtigen. Die Ankündigung eines **Monitorings** für zudem noch nicht einmal näher benannte

Artengruppen ist nach Durchführung der Maßnahme wertlos, da keine Vergleichsbasis zum bisherigen Ausgangszustand der Tonkuhle vorliegt. Eine Erfassung der wichtigsten Artengruppen (Biototypen sowie Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen sowie Tag- und Nachtfalter) ist daher unabdingbar.

Der bereits **erfolgte Exitus sowie die starke Beeinträchtigung einiger Arten** und Biotope zeigt eindeutig auf, dass es sich bei dem Vorhaben eindeutig um einen **kompensationsbedürftigen Eingriff** handelt. Allein aufgrund der Tatsache, dass im Gegensatz zum Plangenehmigungsantrag in der Antwort des MU deutlich benannt wird, dass etwa 2 ha Sumpfwald zerstört werden sollen, ist hierfür gemäß Landeswaldgesetzes eine Kompensation von mindestens 1:1 notwendig. Vor dem Hintergrund, dass bis auf das Wegekreuz die gesamte Tonkuhle ein geschütztes Biotop darstellt und viele Biotope (Schilffreie Flachgewässer, Röhricht, Weidengebüsch, Wald) im Umfang von mehr als 2ha unwiederbringlich vernichtet werden, ist die **Notwendigkeit einer UVP** belegt.

Auch muss der Aussage vehement widersprochen werden, dass die vorhandenen Gewässer-, Röhricht- und Gehölzbestände aufgrund der aktuellen **wasserwirtschaftlichen Situation** durch eine fehlende Durchflutung der Tonkuhle vollständig verlanden, austrocknen sowie bewalden werden. So wird ganz im Gegenteil der Großteil der Tonkuhle (westlicher Polder mit etwa 30 ha) durch die **hydraulische Anbindung an das Käseburger Sieltief** bereits großflächig und flach mit Wasser durchflutet. Durch die Überflutungsdynamik wurde bisher auch ein zu starkes Gehölzaufkommen (Verbuschung) verhindert, so dass hier eine dynamische Selbstregulierung wie in einer naturnahen Flussaue anzutreffen war. Noch von der Abholzung verschont gebliebene, auf natürlichem Wege abgestorbene Silberweiden im Bereich des nordwestlichen Sees belegen dies sehr eindrucksvoll.

Aufgrund der der regelmäßigen Überflutung der beiden westlichen Polder durch das Käseburger Sieltief handelt es sich hier um eine **intakte Flussaue**. Bei den vom MU benannten Waldbeständen handelt es sich im Westteil aber nicht um Silberweiden-Sumpfwald (WNW), sondern um einen europäisch prioritär geschützten **Silberweiden-Auwald der Flussufer (WWA)**. Die im Überschwemmungsbereich liegenden Weidengebüsche im Komplex mit dem Auwald lassen sich gemäß Drachenfels 2011 ebenfalls dem LRT 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ zuordnen. Die partielle Abholzung des Silberweiden-Auwaldes, der Fledermausquartiere sowie die Entwässerung der Moorfrosch-Laichgewässer stellen eindeutig einen schwereren Verstoß gegen das im § 19 BNatSchG verankerten **Umweltschadengesetzes** dar. Auffällig ist auch, dass in den beiden östlichen Poldern größere Weidengebüschkomplexe abgeholzt wurden, die gemäß der Plangenehmigungsantrages jedoch erst zwei bis drei Jahre nach Abschluss der Bodenarbeiten partiell auf den Stock gesetzt werden sollten. Liegt Ihnen hier eine Genehmigung vor?

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich die Grünen mit Ihrer Kleinen Anfrage im Landtag durch die Mitte Juni 2012 erfolgte kritische Intervention und Beteiligungsbitte des NABU LV Nds. bestätigt fühlen. Zudem würden wir auch noch gerne wissen, wie es möglich ist, dass der **NLWKN als teilweise Genehmigungsbehörde** (Unter Naturschutzbehörde für Meeresschutz, Untere Behörde für Deichbau etc.) und öffentliche Institution für Antragsteller von Eingriffsvorhaben Genehmigungsanträge ausarbeiten dürfen. Normalerweise ist dies die Aufgabe von Planungsbüros, die damit Ihren Lebensunterhalt verdienen. Wird hier der Bock zum Gärtner gemacht?

18.6.12

i.A. Hans-Otto Meyer-Ott